

Geschäftsordnung für die

„Sparte Handel & Gewerbe“

des Gewerbeverbands Oberzentrum e.V. (GVO)

I. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für die Sparte „Handel & Gewerbe“ des GVO. Sie regelt die Zusammensetzung, interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb der Sparte. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen & Funktionen in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

II. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Sparten-Vorstand geändert werden und bedarf der Zustimmung des satzungsgemäßen Vorstands des GVO.
- (2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsmäßig berufenen Vorstände des GVO erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

III. Amtsperiode, Wählbarkeit, Übergangsregelung

§ 2 Amtsperiode

- (1) Die Vorstände der Sparte Handel & Gewerbe werden für die in der GVO-Satzung festgelegte eine Amtszeit des Vorstands gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Werden nach Ablauf der Amtsperiode keine neuen Vorstände & Organe gewählt oder nehmen diese die Wahl nicht an, bleiben die bisherigen Vorstände & Organe so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.

§ 4 Übergangsregelung

- (1) Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen im Jahr 2022 bleiben die gewählten Vorstände und Organe im Amt.

IV. Organisation der Sparte Handel & Gewerbe

§ 5 Abteilungen

- (1) Die Sparte Handel & Gewerbe besteht aus den folgenden Abteilungen:
 - a. Handel und Gewerbe Schwenningen
 - b. Handel und Gewerbe Villingen
- (2) Die Zuordnung eines Mitglieds der Sparte Handel & Gewerbe zur entsprechenden Abteilung erfolgt aufgrund der Lage des Hauptsitzes des Mitglieds.
- (3) Jede Abteilung der Sparte Handel & Gewerbe führt eine eigene Kasse.
- (4) Der Abteilungs-Vorstand besteht aus mindestens folgenden Organen:
 - a. Vorsitzender der Abteilung
 - b. Stellvertreter des VorsitzendenOptional sind folgenden Organe:
 - c. Kassierer
 - d. Schriftführer
 - e. Bis zu 8 Beisitzern aus der Abteilung
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitglieder der entsprechenden Abteilung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Abteilungs-Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Abteilungs-Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.
- (7) Beschlüsse im Abteilungs-Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Beschlüsse der einzelnen Abteilungen, die für die Sparte Handel & Gewerbe von Bedeutung sein könnten, sind schriftlich festzuhalten und im Sparten-Vorstand abzustimmen.

§ 6 Sparten-Vorstand

- (1) Der Sparten-Vorstand der Sparte Handel & Gewerbe setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Abteilungen.
- (2) Der Sparten-Vorstand ist laut Satzung des GVO gleichzeitig der Stellvertreter der Sparte Handel & Gewerbe im Vorstand des GVO. Er besitzt dort 1 Stimme.
Bei Abstimmungen im GVO Vorstand müssen sich die Vertreter der beiden Abteilungen auf eine einheitliche Stimmabgabe einigen. Wird keine Einigung erzielt, muss ich der Stellvertreter der Sparte Handel & Gewerbe im GVO Vorstand der Stimme enthalten.

V. Beisitzer für den Erweiterten Vorstand des GVO

§ 7 Benennung der Beisitzer

- (1) Jede Abteilung entsendet einen Beisitzer in den Erweiterten Vorstand des GVO.
- (2) Die Ernennung des Beisitzers erfolgt durch den jeweiligen Abteilungs-Vorstand.

§ 8 Abberufung des Beisitzers

- (1) Ein vom jeweiligen Abteilungs-Vorstand ernannter Beisitzer kann durch Vorstandsbeschluss der Abteilung jederzeit abberufen werden.
- (2) Der Abteilungs-Vorstand kann einen Nachfolger mit einfacher Mehrheit bestimmen. Wird kein Nachfolger benannt, bleibt der Beisitzer-Platz im Erweiterten Vorstand unbesetzt.

VI. Mitgliedsbeiträge und Kassenhaushalt

§ 9 Mitgliedsbeiträge der Sparte „Handel und Gewerbe, Abteilung Villingen“

- (1) Die Sparte Handel und Gewerbe, Abteilung Villingen erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben die dafür benötigten Beiträge. Diese sind unabhängig von den allgemeinen GVO-Beiträgen und ersetzen diese.
- (2) Einen Antrag zur Anpassung der Mitgliedsbeiträge kann sowohl ein Mitglied der Abteilung als auch der Abteilungs-Vorstand stellen.
- (3) Die Anpassung der Beiträge beschließt eine ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung. Eine Anpassung der Beiträge ist dabei immer erst im folgenden Geschäftsjahr gültig. Für die Anpassung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Beiträge sind jeweils zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Ein anderer Zahlungsmodus kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 Sparte „Handel und Gewerbe. Abteilung Schwenningen“

- (1) Die Sparte Handel und Gewerbe Abteilung Schwenningen erhebt keine eigenen Beiträge; es finden die allgemeinen GVO-Mitgliedsbeiträge Anwendung.
- (2) Die Abteilung führt keine eigene Kasse.

VII. Mitgliederversammlung

§ 11 Einberufung, Ladungsfrist, Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den jeweiligen Vorsitzenden der Abteilung schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist für eine ordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
- (3) Mit der Einladung ist die vorgeschlagene Tagesordnung schriftlich oder per EMail zu verschicken. Diese wird vom jeweiligen Abteilungs-Vorstand erstellt.
- (4) Änderungsanträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Abteilungs-Vorsitzenden spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) In besonderen Fällen kann ein Antrag während der Mitgliederversammlung gestellt werden. In diesem Fall entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Antrages.

§ 12 Durchführung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung einer Abteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder der Abteilung anwesend sind.
- (2) Sind weniger als 10% der Mitglieder anwesend, hat der Vorsitzende der Abteilung zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von 30 Tagen einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Mitgliederversammlung auch bei Anwesenheit von weniger als 10% der Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Protokoll der Mitgliederversammlung

- (1) Über die anlässlich der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist innerhalb von 30 Tagen ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern nach Freigabe durch den Abteilungsvorstand zur Verfügung zu stellen ist.
- (2) Widerspricht kein Mitglied dem Protokoll schriftlich innerhalb von 10 Tagen beim Abteilungsvorsitzenden, ist das Protokoll genehmigt.
- (3) Bei einem Widerspruch ist das Protokoll entweder zu korrigieren und erneut zu versenden oder anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Entscheidung, welche Variante gewählt wird, liegt beim Abteilungsvorsitzenden.

VIII. Geltung

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des GVO-Vorstands sowie den Abteilungsvorständen bekanntzumachen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Geschäftsordnungen für die Sparte „Handel & Gewerbe“.

VS-Schwenningen, den

Sparten-Vorstand der Sparte „Handel & Gewerbe“

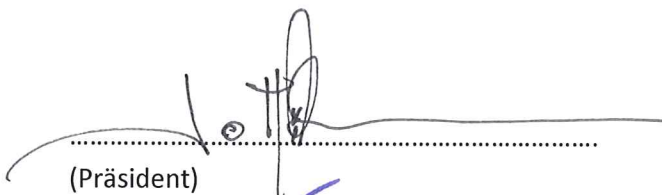


.....
(Vorsitzender Abteilung „Handel & Gewerbe Schwenningen)



.....
(Vorsitzender Abteilung „Handel & Gewerbe Villingen)

Genehmigung GVO-Vorstand



.....
(Präsident)


.....
(Vorsitzender Sparte Industrie & Handwerk)

.....
(Vorsitzender Sparte Handel)